

ALWIN HANSCHMIDT

Die gräflichen Regierenden Bürgermeister der Stadt Rietberg 1637 bis 1808

„Nos iudex, proconsules et consules opidi Rethbergensis . . .“: Mit dieser Formel wird eine Urkunde des Klosters Marienfeld vom 10. Oktober 1289 eingeleitet, in der die Ministerialenfamilie de Corbuc des Grafen von Rietberg auf ihre Rechte an einem vom Kloster Marienfeld früher angekauften Gut verzichtet.¹ Dies bekunden (neben weiteren am Ende der Urkunde namentlich erwähnten Zeugen) der Richter (iudex), die Bürgermeister (proconsules) und Ratsherren (consules) der Stadt Rietberg (opidi Rethbergensis). Es handelt sich bei dieser Urkunde um den ältesten Beleg für die Ratsverfassung der Stadt Rietberg.²

Die Spitze der städtischen Verwaltung Rietbergs bestand in dieser frühen Zeit aus drei Personen: aus dem – so wird man in Analogie zu den Verfassungsverhältnissen anderer Städte annehmen müssen – vom Grafen als Stadtherrn eingesetzten Stadtrichter und aus den beiden aus den Reihen des Rates gewählten Bürgermeistern. Auch um die Mitte des 14. Jahrhunderts galt diese Struktur noch, wie die Intitulatio einer Urkunde vom 6. Dezember 1352 zeigt: „Wy Bene meyboem, albracht Lectinch borghermestere, Hinrik Hachmester, Wibracht Bodinch, Ecbracht Conradinch, Johan de vischere, herman Stenwech un Wilkyn de Beckere ratlude un Johan Bruwinkel richtere der Stades to dem Retbg . . .“³ Nimmt man an, daß die Aufzählung der in der Urkunde genannten Ratsherren vollständig ist, so hat der Rat der Stadt Rietberg damals aus insgesamt acht Mitgliedern bestanden, von denen zwei Bürgermeister waren. Wann die Erweiterung des Rates auf zwölf Mitglieder erfolgt ist, wie sie in Ratslisten für 1474 und 1537 begegnen (zwei „Burgermeistere Thom Retberge“; zehn „Raedesverwandten“), ist nicht bekannt.⁴

Wie in diesen beiden Listen ist auch in einer Urkunde vom 1. Mai 1540, die „Wy Borgermestere unde Radt der Stadt thom Retberge“ der Stadt Rheda ausgestellt haben,⁵ ein Stadtrichter nicht mehr erwähnt.

Wann und aus welchen Gründen das Stadtrichteramt entfallen ist, läßt sich

1 Westfälisches Urkundenbuch III Nr. 1383.

2 Vgl. dazu Alwin *Hanschmidt*, Wie alt ist Rietberg als Stadt? In: Heimatblätter der Glocke (Oelde). Dritte Folge. Nr. I/1974 (14. 2. 1974), S. 44.

3 Staatsarchiv Münster Grafschaft Rietberg Urkunden Nr. 72.

4 Vgl. Alwin *Hanschmidt*, Zwei alte Rietberger Ratsherrenlisten. In: Heimatblätter der Glocke (Oelde) Nr. 185 (29./30. 7. 1967), S. 740. – Für 1537 werden sogar dreizehn Ratsmitglieder gezählt (ebd.).

5 Staatsarchiv Münster Stadt Rheda Urkunden Nr. 20.

nicht sagen. Vielleicht waren mangelnde juristikonelle Zuständigkeiten der Stadt und deren stärkere Einbindung in die landesherrliche Gerichtsbarkeit dafür ausschlaggebend. Vielleicht hat sich aber auch bereits im 15. und 16. Jahrhundert eine Verbindung von ehemals stadtrichterlichen Kompetenzen mit einem der beiden Bürgermeisterämter vollzogen, wie sie im 17. Jahrhundert im Amt des „Regierenden Bürgermeisters“ begegnet.

In dem mit dem Jahre 1635 beginnenden Rietberger Stadtbuch wird nämlich die Unterscheidung zwischen dem vom gräflichen Landesherrn ernannten Regierenden Bürgermeister („consul regens“) und dem von der Bürgerschaft aus den Reihen des Rates gewählten Stadtbürgermeister greifbar.⁶ So galt das seit den mittelalterlichen Anfängen für die Rietberger Stadtverfassung kennzeichnende Doppelbürgermeistertum zwar nominell fort. In der Sache aber war der eine der beiden Bürgermeister nun nicht mehr ein Repräsentant der stadtbürgerlichen Selbstverwaltung, sondern ein Kontrollorgan des Landesherrn in der Stadt.

Welche Zuständigkeiten dem Amt des gräflichen Regierenden Bürgermeisters eigneten und wer die Amtsinhaber von 1637 bis 1808 waren, soll im folgenden in zwei Kapiteln (I. Das Amt; II. Die Personen) dargelegt werden. Den Abschluß sollen einige Beobachtungen zur Herkunft, Bildung und sozialen Verflechtung der Regierenden Bürgermeister bilden.

I. Das Amt

Die Pflichten und Zuständigkeiten des Regierenden Bürgermeisters lassen sich dem Eid entnehmen, den er bei Einführung in sein Amt vor den leitenden gräflichen Beamten abzulegen hatte.⁷ So hatte Dr. jur. utr. Johannes Bernhard Georg Sentrup am 21. November 1744 auf dem Rietberger Rathaus in Gegenwart des gräflichen Gevollmächtigten Johannes von Binder zu Kriegelstein⁸ und des

6 Die im Stadtarchiv Rietberg überlieferten Stadtbücher I und II, die neben Bürgeraufnahmelisten, Ratswahlprotokollen und Eidesformeln vielfältige verfassungs-, rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Quellen enthalten, sind herausgegeben von Franz *Flaskamp*: Die Bürgerlisten der Reichsgräflichen Landeshauptstadt Rietberg. 1. Teil: 1635-1660. Gütersloh 1938. – 2. Teil: 1662-1693. Rietberg 1938 (zit.: Bürgerlisten I/II).

7 Als es 1662 um die Verteidigung von Johann Caspar Gerlaci ging, wies Gräfin Anna Catharina von Rietberg in einem Schreiben vom 5. Juli 1662 an ihre Beamten ausdrücklich darauf hin, daß es „alle Zeit dem alten Herkommen nach gebräuchlich gewesen, daß sothanige Regierende Bürger Meistere Ihre Aydt hiesiger Obrigkeit und nicht der gemeinde abgelegt“. In der damaligen Eidesformel wurden dementsprechend nur die Pflichten zur Wahrnehmung der gräflichen Interessen in der Stadt artikuliert, nicht aber die Aufgaben des Regierungsbürgermeisters in der Stadt (Staatsarchiv Münster Grafschaft Rietberg Akten Nr. 2308) (zit.: RA 2308).

8 Er war von 1742-1758 gewissermaßen Statthalter des Grafen und damit zugleich oberster Verwaltungsbeamter der Grafschaft, da das Drostenamnt nach dem Tode des Rabe Elmerhaus von Rübell, Droste von 1729-1741, nicht wieder besetzt wurde (Hermann *Scherl*, Die Grafschaft Rietberg unter dem Geschlecht der Kaunitz. Unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsgeschichte [1699-1822]. Phil. Diss. Innsbruck 1962, S. 95).

Kanzleidirektors Anton Hermann von Ellerts⁹ zu geloben und zu schwören, daß er dem Reichsgrafen Maximilian Ulrich von Kaunitz-Rietberg, dessen Gemahlin Maria Ernestine Franziska, geborener Gräfin zu Ostfriesland und Rietberg, deren Nachkommen und dem gräflichen Hause Rietberg „getreu, hold und gehorsahmb seyn“ werde.¹⁰ Wenn er erfahre, daß gegen das gräfliche Haus „etwas vorgenommen werden sollte“, habe er sich dem zu widersetzen und es dem Grafen und seiner Regierung zu „entdecken“. Er habe „fleißig“ auf die Rechte des gräflichen Hauses in der Stadt Rietberg zu achten, daß nicht gegen diese gehandelt werde. Geschehe dieses aber, so müsse er das dem Grafen und der Regierung „alsofort pflichtmäßig anzeigen“.

Erste Aufgabe des Regierenden Bürgermeisters als eines gräflichen Beamten war also, die Interessen und Rechte des Grafen als Landes- und Stadtherrn wahrzunehmen. Danach erst wurden in der Eidesformel seine auf die Stadt und ihre Bürger bezogenen Aufgaben aufgezählt.

Als Regierender Bürgermeister habe er sämtlichen Einwohnern der Stadt Rietberg, den armen sowohl wie den reichen, „ohne Reflexion auf einige Gaben und ohne alle Passion“ Gerechtigkeit widerfahren zu lassen („justitiam . . . administriren“). Er habe von allem, was bei den Ratsversammlungen, die von ihm unter Zuziehung anderer Ratsmitglieder an einem bestimmten Wochentag – oder so oft nötig – gehalten werden sollen, beschlossen werde, „ein richtiges Protocollum“ zu führen. Er habe das ihm anvertraute Stadtsiegel auf dem Rathaus zu verwahren. Er habe mit dem Stadtsiegel im Beisein des Stadtbürgermeisters und des Rates Kaufbriefe und andere Sachen, „auch die Testamente der Bürger, welche solche aufzurichten begehren, es sey, daß solche verschlossen in einem Brieffe praesentieret oder mündlich außgesagt würden“, zu versiegeln. Wenn bei solchen Rechtsakten unter Verwendung des Stadtsiegels aber nicht der ganze Rat versammelt sei, so solle der Regierende Bürgermeister dazu wenigstens den anderen Bürgermeister, wenn dieser in der Stadt sei, und zwei oder drei Ratsherren hinzuziehen. Ferner habe er über alles, was im Rat vorgehe, sofern es dem gräflichen Hause nicht zuwiderlaufe, Verschwiegenheit zu wahren. Er habe darauf zu achten, daß die Bäcker, Brauer, Krämer, Höker und Schlächter „aufrichtige Maaß und Gewicht haben und alles umb einen billigen Preiß geben“. Er habe „die rechtmäßige Statuten und hergebrachte Gewohnheiten der Stadt Rittberg“, soweit diese vom gräflichen Hause nicht bestritten würden, zu „handhaben“.

9 Zu Ellerts (1681-1752), seit 1713 Rat, von 1716-1746 Kanzleidirektor der Grafschaft Rietberg, 1746-1752 Kanzleidirektor des Hochstifts Osnabrück; Alwin *Hanschmidt*, Die Berufung und Entlassung von Anton Hermann von Ellerts als Rietberger Rat und Kanzleidirektor. In: Westfalen 47, 1969, S. 157-165. – Ders., Kurhannoversche Einflußnahme auf die Besetzung der Osnabrücker Kanzleidirektorenstelle 1746. In: Osnabrücker Mitteilungen 79, 1972, S. 93-102.

10 Stadtarchiv Rietberg A 8.

Für Verstöße gegen diese von ihm beedete Amtsführung wurde ihm die Verpfändung seiner „jetzigen und künftigen Haab und Güter“ angedroht.

Die im eigentlichen Sinne städtischen Aufgaben des Regierungsbürgermeisters waren also folgende: Ausübung der städtischen Gerichtsbarkeit; Führung des Ratsprotokolls (anscheinend auch Einberufung der Ratsversammlungen); Verwahrung und Führung des Stadtsiegels; Beurkundung von Kaufverträgen, Testamenten u. ä. (in Gegenwart des ganzen Rates, wenigstens aber des Stadtbürgermeisters und einiger Ratsherren); Überwachung von Maßen, Gewichten und Preisen beim Handwerk und Handel der Stadt; Anwendung der Statuten und Gewohnheitsrechte der Stadt.

Alle diese Zuständigkeiten des Regierungsbürgermeisters waren Aufgabenfelder städtischer Selbstverwaltung. Wenn die Wahrnehmung dieser Kompetenzen, wenn auch nicht ausschließlich, in Rietberg durch einen gräflichen Beamten erfolgte, so zeigt sich daran, wie eingegrenzt die Selbstverwaltung der Stadt faktisch gewesen ist, wie stark der unmittelbare Einfluß des Landesherrn bei ihrer Verwaltung war. Denn der Regierungsbürgermeister vereinte in seiner Hand Zuständigkeiten und Aufgaben, die in anderen Städten durch einen Stadtrichter, einen Stadtsyndicus, einen Stadtschreiber wahrgenommen wurden. Alle diese Ämter gab es in Rietberg nicht; wohl deshalb nicht, weil die Stadt zu klein war, folglich kein entsprechender Bedarf an einer Ämterauffächerung im juristisch-administrativen Bereich bestand und das wohl auch zu teuer gekommen wäre.

War also bei den juristisch-administrativen Funktionen eine klare Dominanz, wenn auch keine Alleinzuständigkeit des gräflichen Regierungsbürgermeisters gegeben, so lag auf der anderen Seite die städtische Finanzverwaltung überwiegend in der Hand des Rates. Aus den Reihen des Rates wurden der Lohnherr (für die Verwaltung des allgemeinen Stadtvermögens und der städtischen Einkünfte), der Templierer (für die Verwaltung von Kircheneinkünften und -vermögen) und der Provisor (für die Verwaltung der Armeneinkünfte) bestellt. Allerdings hatte die Rechnungslegung dieser Amtsträger nicht nur gegenüber dem Rat der Stadt zu erfolgen, sondern auch gegenüber der gräflichen Regierung. Ebenso mußten die Wahl des Stadtbürgermeisters und die Berufung neuer Ratsherren (durch Kooptation) vom Grafen bzw. seinen Beamten bestätigt werden. Die gesamte städtische Selbstverwaltung Rietbergs spielte sich somit unter dem Aufsichts- und Bestätigungsrecht des Landesherrn ab.

Hatte der Regierende Bürgermeister also in erster Linie die Interessen und Rechte des Grafen gegenüber der Stadt wahrzunehmen, danach die juristisch einschlägigen Verwaltungsgeschäfte der Stadt zu führen, so versprach der Landesherr ihm für seine Amtstätigkeit seinen „sonderlichen Schutz und Schirm“. In dem an Sentrup gerichteten Ernennungsschreiben hieß es, daß, wenn Anschuldigungen gegen ihn vorgebracht würden, keine Maßnahmen gegen ihn ergriffen werden sollten, ohne daß er hinreichendes Gehör gefunden habe.

Außer der aus der Landeskasse zu zahlenden Vergütung (Gehalt und Natura-

lien) genoß der Regierende Bürgermeister die Immunität und Befreiung von allen bürgerlichen Lasten und Schatzungen.¹¹ War der Regierende Bürgermeister jedoch nicht mit lasten- und schatzungspflichtigem Haus- und Grundbesitz „begütert“¹² („noch nicht mit immobilibus angesessen“),¹³ so daß er von der Befreiung keinen realen Vorteil hatte, so sollte ihm von der Stadt als Ausgleich dafür „ein jährliches gewisses Salarium“ gezahlt werden.¹⁴ 1725 hielt der Graf eine finanzielle Aufwendung der Stadt für den Regierenden Bürgermeister nicht zuletzt deshalb für gerechtfertigt, weil „der Stadt Rittberg nicht allein zur Ehre, Sondern auch zu nutzen gereiche, Einen gelehrten Vorsteher zu haben, welcher derselben bei allen Vorfällenheiten mit gutem Rath an die Handt gehe, die wahre Justiz befördern helfe, nach und nach gute ordnungen Einführe, und zur aufnahm des gemeinen weßens das dienliche nach möglichkeit beytrage“.

Als im Jahre 1753 in einem „Transactum zwischen dem Landesherrn der Grafschaft Rittberg und der Stadt Rittberg“ eine Einigung über bis dahin strittige gräfliche und städtische Rechtsansprüche erfolgte, wurden dabei in einigen Punkten auch Kompetenzen des Regierenden Bürgermeisters berührt.¹⁵ So wurde sein Protokollführungsrecht bei Ratssitzungen in der Weise eingeschränkt, daß vor Stadtbürgermeister und Rat verhandelte Angelegenheiten für nichtig angesehen werden sollten, wenn nicht der Regierungsbürgermeister das Protokoll darüber angefertigt hatte.¹⁶ Neben der Überprüfung der Maße, Gewichte und Preise hatte der gräfliche Bürgermeister zusammen mit dem Stadtbürgermeister und dem Lohnherrn auch als Richter zu fungieren, wenn bei Jahrmärkten Streitigkeiten entstanden.¹⁷

Als Graf Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg im Jahre 1786 den Stadtamtman, wie der Regierende Bürgermeister inzwischen genannt wurde,¹⁸ zugleich zum Rat und Advocatus fisci ernannte, war damit auch eine Beschreibung der Zuständigkeiten des Stadtamtmannes verbunden, die nun in einigem über das

11 Schreiben Graf Maximilian Ulrichs an seine Beamten, Brünn 28. 2. 1725, betr. Ernennung von Adam Philipp Reinking zum Regierenden Bürgermeister (RA 2308); Instruktion Binders für Sentrup vom 20. 11. 1744 (Stadtarchiv Rietberg A 8).

12 Gräfliches Schreiben von 1725.

13 Instruktion für Sentrup 1744.

14 1725 a. a. O.; 1744: „ein billiges Quantum loco Salarii“ (a. a. O.).

15 *Scherl*, S. 256.

16 Artikel 13 der Vereinbarung, worin ferner für die Aufbewahrung des Stadtsiegels festgesetzt wurde, daß „das Stadt Insiegel auch nicht bey diesem oder Jenen, sondern beständig auf dem Rathhause in Verwahrung seyn solle. Zu welchem Ende zwey verschiedene Schlösser (worzu beyde Bürgermeistere jeder einen Schlüssel haben solle) angeschaffet werden müssen, damit keiner ohne den anderen das Sigill gebrauchen könne“ (Stadtarchiv Rietberg A 13).

17 *Scherl*, S. 258.

18 Ein Publikandum betr. die Schulpflicht vom 14. 1. 1784 begann so: „Wir Stadts-Amtmann, auch Bürgermeister und Rat der Stadt Rietberg . . .“ (Didacus *Falke*, Kloster und Gymnasium Mariano-Nepomucenianum der Franziskaner zu Rietberg. Rietberg 1920, S. 70).

hinausgingen, was in dem Eidesformular von 1744 aufgezählt war. So oblag ihm nunmehr generell die Oberaufsicht über die Aufrechterhaltung bzw. erforderlichenfalls Wiederherstellung einer guten Polizeiordnung. Ferner hatte er die Oberaufsicht „über die weiteren Schulanstalten“,¹⁹ womit das 1743 vom Grafen gegründete Gymnasium Nepomucenum gemeint sein dürfte, und über die Einhaltung der Normalschullehrart an den deutschen Schulen, die in der Grafschaft Rietberg nach dem Vorbild des schlesischen, dann in österreichischen Diensten stehenden Abtes Johann Ignaz Felbiger (1724-1788) eingeführt worden war.²⁰ Da dem Stadtamtman nunmehr auch die Visitation der Schulen anvertraut war,²¹ hatte er von seinem aufgeklärten Landesherrn die Aufsicht über das Bildungswesen der Grafschaft als neuen Funktionsbereich zugewiesen bekommen. Der landesherrliche Charakter des Amtes des Regierenden Bürgermeisters bzw. Stadtamtmanne erfuhr dadurch eine noch stärkere Ausprägung, als sie bis dahin ohnehin schon gegeben war.

Wurde aufgrund dieses Sachverhalts für die Position des Regierungsbürgermeisters, wie sich im nächsten Kapitel im einzelnen zeigen wird, häufig ein bereits in landesherrlichen Diensten stehender Beamter genommen, so war der Graf doch zugleich darauf bedacht, daraus für sich und sein Haus keine Nachteile entstehen zu lassen. Da der Regierungsbürgermeister von seinen Amtsaufgaben her gewissermaßen in einer Doppelloyalität sowohl gegenüber dem Landesherrn wie gegenüber der Stadt Rietberg stand, war es zumindest grundsätzlich denkbar, daß er auf vorherigen Beamtenposten gewonnene Kenntnisse auch zugunsten der Stadt gegen den Landesherrn verwendet hätte, obwohl dies seiner primären Verpflichtung gegenüber seinem Landesherrn widersprochen hätte. Einer solchen Eventualität vorzubeugen, wies der Graf, als es 1733 um die Wiederbesetzung des Regierungsbürgermeisteramtes ging, seine Regierung darauf hin, daß aus der Landesverwaltung kein Konzipist oder Archivar dieses Amt bekommen dürfe, weil damit Landesgeheimnisse („secreta archivij“) einem Bürgermeister anvertraut würden, woraus dem Landesherrn Nachteil entstehen könne.²²

II. Die Personen

Im Rietberger Stadtbuch werden Inhaber der beiden Bürgermeisterämter namentlich erstmals in der folgenden Eintragung greifbar: „Anno 1637 im Julio ist Engelbert Heseler B-ürgermeistern Johann Kalen zum Beistandt geben und

19 Scherl, S. 263.

20 Vgl. dazu Franz *Flaskamp*, Schlesische Didaktik in der Grafschaft Rietberg. In: Westfälische Zeitschrift 114, 1964, S. 356-359.

21 Scherl, S. 263.

22 Scherl, S. 262.

Bürgermeister wurden instatt deß Küchenschreibers Hoddersen“.²³ Da Engelbert Heseler am 24. April 1635 als Ratsherr aufgenommen und vereidigt worden war,²⁴ war er der von der Gemeinde (der Bürgerschaft) aus den Reihen des Rates gewählte Stadtbürgermeister. Als solcher war er Nachfolger des Küchenschreibers Hoddersen.

Bei diesem handelte es sich um Christoph Hoddersen, der am 29. Juli 1625 mit dem Küchenschreiberamt betraut und am 17. Juni 1637 zum Rentmeister der Grafschaft Rietberg ernannt worden war.²⁵ Seine Beförderung zum Rentmeister hat anscheinend den Wechsel im Stadtbürgermeisteramt,²⁶ in dem er auch für 1635 nachgewiesen ist, von ihm zu Heseler ausgelöst, der übrigens noch im selben Jahr 1637 gestorben ist.²⁷ Daß Hoddersen als Küchenschreiber in gräflichen Diensten stand, war anscheinend kein Hindernis, daß er Mitglied des Rates der Stadt und sogar Bürgermeister werden konnte.²⁸

Daß Heseler dem Bürgermeister *Johann Kale* „zum Beistand geben“ wurde, läßt den Schluß zu, daß es sich bei Kale um den damaligen vom Grafen ernannten Regierenden Bürgermeister handelte. Wie lange er dieses Amt bekleidet hat, ist unbekannt. Johann Kale dürfte der Sohn des Rentmeisters zu Rietberg und Richters zu Mellrich Christoph Kale (gest. 1640) gewesen sein.²⁹ Er hat es wie sein Vater noch zum Rentmeister zu Rietberg und Richter zu Mellrich gebracht. Am 18. Juni 1660 wurde er in Wiedenbrück begraben.

Am 10. August 1647 wurde der Dr. der Rechte und Rat *Johann Caspar Gerlaci* (Gerlach) „als ein vorordenter Gräflicher Bürgemeister“ samt seiner Frau Walburga Estinghaus und seinen Kindern „zu Heisiger Gemeinde und Bürgerschaft freigh auff- und angenommen“.³⁰ Man wird annehmen dürfen, daß seine Ernen-

23 Bürgerlisten I, S. 23.

24 Ebd.

25 Staatsarchiv Münster Grafschaft Rietberg Akten IX, 2, 1 (alte Signatur). – Der am 5. 1. 1662 zum Rentmeister ernannte Ernst Christoph Hoddersen (ebd. IX, 2,2) dürfte sein Sohn sein; dieser wurde am 24. 4. 1654 zum Ratsherrn gewählt (Bürgerlisten I, S. 25); er war verheiratet mit Anna Dorothea Gerlaci (Kirchenbuch der Pfarrei St. Johannes Baptista Rietberg). Alle Lebensdaten zu Taufe, Begräbnis, Heirat, Patenschaften sind den Rietberger Kirchenbüchern (seit 1665) entnommen, soweit nichts anderes angegeben ist.

26 Die Namen der Rietberger Stadtbürgermeister verdanke ich einer Aufstellung von Frau Oberschulrätin i. R. Käthe Herbort, Rietberg, die das Stadtarchiv Rietberg betreut.

27 Bürgerlisten I, S. 24.

28 Das Problem einer Vereinbarkeit bzw. Spannung zwischen den Funktionen eines gräflichen „Herrendieners“ und eines Ratsherrn war dem Rat der Stadt durchaus bewußt, wie sich aus folgender Eintragung im Stadtbuch für das Jahr 1643 ergibt: „Domahlß ist der Küchenschreiber [Nachtrag: Henricus Cale] auch vor einen Rhatshern angenommen. Weil ehr ein Herndiener ist und nicht täglichs bei dem Rhade sein kan, stehet hiernegst zu bedencken; [ergänzt:] ist dem unangesehen a dato dieses vor einen Rhatshern erwelt und stedes gehalten wurden“ (Bürgerlisten I, S. 24).

29 Seine Söhne haben ihm 1642 in der Stiftskirche St. Ägidien zu Wiedenbrück einen Gedenkaltar errichten lassen (Bürgerlisten I, S. 13, Anm. 20).

30 Bürgerlisten I, S. 19f.

nung zum Regierenden Bürgermeister nicht allzulange vor diesem Termin der Bürgeraufnahme erfolgt ist. Gestorben ist Gerlaci nach mindestens 15jähriger Amtsführung am 21. Juni 1662; sein Grab hat er vor dem Kreuzaltar der Rietberger Pfarrkirche gefunden.³¹

Als sein Nachfolger im Amt des Regierenden Bürgermeisters wurde am 6. Juli 1662 *Balthasar Georg von Affeln* vereidigt.³² Er hatte sich am 13. November 1639 an der Universität Paderborn immatrikuliert³³ und dürfte ein Sohn des von 1624 bis 1648 nachgewiesenen Rietberger Landvogts Johann von Affeln³⁴ gewesen sein. Ein Jahr vor seiner Ernennung zum Regierungsbürgermeister war Balthasar Georg von Affeln bereits in den Rat der Stadt aufgenommen und am selben Tage (29. Mai 1661) „von der Gemeindte zum Bürgermeister erwehlet und confirmirt“ worden. Am 7. Mai 1662 war er als Stadtbürgermeister wiedergewählt worden.³⁵ Daß von Affeln im Hinblick auf das ihm womöglich vom Landesherrn bereits zgedachte Amt des Regierungsbürgermeisters in den Rat aufgenommen und sogleich zum Stadtbürgermeister gewählt wurde, muß nicht ausgeschlossen sein. Denn bei ihm fand erstmals der Übergang vom Amt des Stadtbürgermeisters in das des Regierenden Bürgermeisters statt, der später – vermutlich nicht zufällig – noch öfter vorkommen sollte. Begraben wurde Balthasar Georg von Affeln am 23. April 1693 in der Rietberger Pfarrkirche.³⁶

Johan Georg Rennebaum wurde am 7. Juni 1693 als neuer Regierender Bürgermeister vereidigt.³⁷ Am 6. Oktober 1682 waren „der edler und manhaffter Johan Georg Rennebaum, bürtig von Münster, und dessen Ehefrau Maria Haver, bürtig von Wiedenbrüg, vor freyen Bürger und bürgerin uff- und angenohmen“ worden.³⁸ Rennebaum ist am 25. Dezember 1701 in Rietberg gestorben.³⁹

Seinem Nachfolger *Ferdinand Kleinsorge*, der am 21. Februar 1702 vereidigt wurde und vorher „verschiedene Male“ Stadtbürgermeister gewesen war,⁴⁰ war

31 Bürgerlisten II, S. 23. – Siehe auch den Nachtrag am Ende des Aufsatzes.

32 RA 2308; Bürgerlisten I, S. 26.

33 Joseph *Freisen*, Die Matrikel der Universität Paderborn, 2 Bde. Würzburg 1931. Neudruck Nendeln/Liechtenstein 1980; Bd. I, Nr. 31.

34 Staatsarchiv Münster Grafschaft Rietberg Akten Nr. 2417. – Nach *Falke* (wie Anm. 18) 1658 in der Rietberger Franziskanerkirche beigesetzt (S. 202).

35 Bürgerlisten I, S. 26.

36 Bürgerlisten II, S. 28. – Eine heute nicht mehr vorhandene Grabplatte von Affelns Gattin Gertrud Thorwesten (gest. 5. 10. 1667) im Turm der Rietberger Pfarrkirche ist bei *Flaskamp* erwähnt (Bürgerlisten I, S. 26, Anm. 41, und II, S. 28, Anm. 53).

37 RA 2308; Bürgerlisten II, S. 29.

38 Bürgerlisten II, S. 19.

39 Bürgerlisten II, S. 29.

40 Zitat in RA 2308. – Kleinsorge war 1685/86, 1688-1693 und 1696-1698 Rietberger Stadtbürgermeister.

nur eine kurze Amtszeit beschieden. Er starb bereits am 22. Juli 1704.⁴¹ Aus Rüthen stammend, hatte er sich am 14. November 1666 an der Universität Paderborn immatrikuliert.⁴² Am 18. April 1685 war er in Rietberg als Bürger aufgenommen und noch im selben Jahre zum erstenmal zum Stadtbürgermeister gewählt worden. Da sein ältestes im Rietberger Kirchenbuch nachgewiesenes Kind (Mutter: Elisabeth Gerlaci) bereits am 21. September 1684 getauft wurde, wird man annehmen dürfen, daß Kleinsorge – vielleicht in gräflichen Diensten stehend – schon vor seiner Bürgeraufnahme in Rietberg gewohnt hat.

Johann Haardt (Haert) wurde am 30. August 1704 als nächster Regierender Bürgermeister vereidigt.⁴³ Er stammte vom Hof zur Haardt, in der Rietberg benachbarten Bauerschaft Druffel an der Ems gelegen, und hatte sich am 24. November 1668 an der Universität Paderborn eingeschrieben.⁴⁴ Am 5. März 1683 war er als „Grafflicher Retbergischer Silberdiener“ in das Bürgerrecht der Stadt Rietberg aufgenommen worden.⁴⁵ Spätestens seit 1693 gehörte er dem Rat der Stadt an.⁴⁶ 1699 bis 1702 war er Stadtbürgermeister. Sein Beerdigungseintrag vom 19. Oktober 1713 im Rietberger Kirchenbuch weist den Zusatz „consul civitatis huius“ auf.

Zu Haardts Nachfolger wurde am 16. Dezember 1713 *Balthasar Georg Hölscher* ernannt; und zwar „in Ansehung seines bisherigen rühmlichen Aufführens und guter Eigenschaften“, wie es im gräflichen Ernennungsschreiben hieß. Vereidigt wurde er am 11. Januar 1714.⁴⁷ Aus der Stadt selbst gebürtig, dürfte er ein Sohn von Samson Hölscher sein, der in den 1660er und 1670er Jahren mindestens siebenmal Rietberger Stadtbürgermeister war.⁴⁸ Am 30. Dezember 1693 ist Balthasar Georg („Bals Jörgen“) Hölscher in den Stadtrat aufgenommen worden.⁴⁹ Von 1703 bis 1708, dann wieder 1712 und 1713 war er Stadtbürgermeister. Gestorben ist er am 20. Oktober 1724.

Mit Schreiben aus Brünn vom 22. Februar 1725 teilte Graf Maximilian Ulrich von Kaunitz-Rietberg seiner Rietberger Regierung mit, daß er den Lizenziaten der Rechte *Adam Philipp Reinking* „zu Unseren beständig Regierenden Bürgermeister der Stadt Rittberg bestellt und angenommen“ habe.⁵⁰ Außer ihm hatten sich der ehemalige Stadtbürgermeister Johann Heliodor Schürckmann (1678-

41 Bürgerlisten II, S. 29.

42 *Freisen* (wie Anm. 32) I, Nr. 1684.

43 RA 2308.

44 *Freisen* I, Nr. 1929.

45 Bürgerlisten II, S. 19.

46 Bürgerlisten II, S. 29.

47 RA 2308.

48 Bürgerlisten I, S. 26; II, S. 23f., 27f. – Er wurde am 5. 2. 1685 in Rietberg begraben.

49 Bürgerlisten II, S. 29.

50 RA 2308.

1733), der Procurator Ossenbeck und der Stadtdeputierte Philipp Haart beworben.⁵¹ Adam Philipp Reinking war am 16. Oktober 1695 in Rietberg als Sohn des gräflichen Rates und Kanzleidirektors lic. iur. Peter Florenz Reinking (gest. Rietberg 25. August 1714) geboren und hatte sich Ende 1712 an der Universität Paderborn immatrikuliert.⁵² Für ihn ist das Amt des Regierungsbürgermeisters, das er mit knapp 30 Jahren erlangte, nur eine Durchgangsstation gewesen. Denn am 1. Juli 1729 wurde seine Ernennung zum Rentmeister der Grafschaft Rietberg bekanntgegeben;⁵³ spätestens seit 1733 trug er zugleich den Titel Kammerrat.⁵⁴ Gestorben ist er am 1. Juli 1760 in Köln.

Mit der Beförderung Adam Philipp Reinkings zum Rentmeister („Quaestor generalis“) im Jahre 1729 war die „Resignation des consulats“ verbunden. Als neuer „consul regens“ der Stadt Rietberg wurde am 23. Juli 1729 *Johann Christoph Nagel* vereidigt.⁵⁵ Dieser, wahrscheinlich ein Sohn des seit 1664 nachgewiesenen Rietberger Landvogts gleichen Namens (gest. 1693 oder 1694),⁵⁶ hatte sich am 17. Dezember 1678 an der Universität Paderborn⁵⁷ und 1683 an der Universität Löwen immatrikuliert.⁵⁸ Spätestens seit dem 7. Dezember 1701 war er gräflich-rietbergischer Rentmeister.⁵⁹ Am 19. Juni 1728 wurde er als von diesem Amt suspendiert bezeichnet.⁶⁰ Offenkundig wurde hier ein Ämtertausch vorgenommen, indem Adam Philipp Reinking das Johann Christoph Nagel entzogene Rentmeisteramt bekam, während Nagel mit der Funktion des Regierungsbürgermeisters gewissermaßen „entschädigt“ wurde. Dieser Tauschvorgang könnte daher zugleich einen Hinweis enthalten auf den Rang, den das Amt des Regierungsbürgermeisters im Ämtergefüge der Grafschaft Rietberg einnahm. Johann Christoph Nagel wurde am 30. März 1733 in Rietberg begraben.

Als neuer Regierungsbürgermeister wurde am 3. Juni 1733 *Gottfried Ossenbeck* vereidigt,⁶¹ der sich bereits 1724 um die Nachfolge Hölschers beworben hatte. Damals wurde er als Procurator bezeichnet. Er hatte seit spätestens 1708 in

51 Bericht der Stadt Rietberg an den Landesherrn vom 20. 10. 1724 (Stadtarchiv Rietberg A 194).

52 *Freisen* I, Nr. 4931.

53 Staatsarchiv Münster Grafschaft Rietberg Akten IX, 1,1 (alte Signatur). – Siehe auch Reinkings Eintragung im Rietberger Ratsprotokoll vom 17. Juli 1729: „Biß hiehin habe ich Deo adjuvante alsß Regierender Bürgermeister dieses Protokoll eigenhändig geführt und am heutigen dato dieses officium niedergelegt“ (Stadtarchiv Rietberg A 301).

54 Staatsarchiv Münster Grafschaft Rietberg Akten IX, 3, 5 (alte Signatur).

55 RA 2308.

56 Staatsarchiv Münster Grafschaft Rietberg Akten IX, 2,2 (alte Signatur).

57 *Freisen* I, Nr. 2630.

58 P. *Bahlmann*, Westfälische Studenten auf der Universität Löwen 1642-1776. In: *Aus alter Zeit* (Ahaus), Jg. 8, 1910, Nr. 2 (Februar 1910).

59 Staatsarchiv Münster Grafschaft Rietberg Akten IX, 2,3; 3,3; 3,5 (alte Signatur).

60 Ebd. IX, 3,5 (alte Signatur).

61 RA 2308.

Rietberg gelebt und vor seiner Ernennung zum Regierungsbürgermeister das Amt eines Stadtsekretärs ausgeübt.⁶² Er wurde in Rietberg begraben am 17. August 1744.

Am 21. November 1744 wurde Dr. jur. utr. *Johann Bernhard Georg Sentrup* als Regierender Bürgermeister auf dem Rathaus vereidigt und dem Rat und den Deputierten der Gemeinheit (Bürgerschaft) vorgestellt.⁶³ Er stammte aus Warendorf und hatte sich am 8. Mai 1738 an der Universität Harderwijk in den Niederlanden immatrikuliert,⁶⁴ wo er wahrscheinlich auch seinen akademischen Grad des Dr. beider Rechte erworben hat. Bereits vor seiner Ernennung zum Regierungsbürgermeister hatte er in Rietberg am 22. April 1742 Catharina Elisabeth Niesink geheiratet, die eine Tochter des am 15. Oktober 1770 begrabenen Rietberger Rats- und Lohnherrn Anton Niesink gewesen sein könnte. Sentrup ist am 14. März 1782 in Rietberg begraben worden.

Sein Nachfolger und zugleich letzter Regierungsbürgermeister wurde 1782 *Friedrich Wilhelm Fischer*. Er führte – spätestens ab 1784 – den Titel Stadttammann. Als solcher war er „der Stadt und dem dortigen Rath . . . vorgestellt“, wie es in dem Bestallungsschreiben vom 27. April 1786 hieß, mit dem er zu seiner Stadttammannfunktion hinzu zum wirklichen Rat und Advocatus fisci des Grafen ernannt wurde.⁶⁵ Am 31. Januar 1787 wurde ihm der weitere Auftrag erteilt, die Kontrolle über die gräfliche Domänenverwaltung auszuüben.⁶⁶ An dieser Ämterhäufung in der Person Fischers läßt sich sowohl eine personelle Straffung und Konzentration der landesherrlichen Verwaltung wie eine engere Einbindung der Stadt Rietberg in diese ablesen.

Fischers Amtszeit als Stadttammann endete im Jahre 1808 mit dem Verlust der

62 1708 Heirat mit Maria Catharina Alberts. – Der von ihm geschworene Stadtsekretärseid (ohne Datum) hatte folgenden Wortlaut: „Ich Gottfrid Ossenbeck lobe, und schwere zu Gott daß, nachdem ich alß Secretarius hiesiger Stadt Ritberg angenommen worden, der Stadt Ritberg, Bürgermeister und Raht auch ganzer Gemeinheit treu, und hold seyn, allen Schaden abkehren helfe, allen Nutzen eiffrigst und möglichst befördern, das mir aufgetragene Secretariatamt, und deme anklebende Dienste, auch alle zur Stadt beste von Burgermeister und Raht auffgebende Commissiones, so lange ich lebe, oder dabei verbleiben werde, fleißig und soviel möglich ohngezaumet verrichten, und vertreten, darin ohnverdrossen seyn, das mir anvertrauete Protokoll, und sonst überreichende Stadt Briefschaften woll beobachten, und verwahren, darin ohne Bürgermeister, und Raht Vorwissen und Bewilligung nichts endern, oder Einschreiben, davon Copias oder Extractus Jemanten ertheilen noch was darinnen nicht communicabel enthalten, keinmandt offenbahren oder communiciren, noch dieselbe mit meinem Wissen und Willen verwarlosen oder vonhanden kommen lassen, auch sonst alles zu der Stadt nutzen und besten beförderlich sein wölle so wahr mich Gott helfe, und sein heyliges Wort.“ (Stadtarchiv Rietberg A 15).

63 Stadtarchiv Rietberg A 8.

64 Album Studiosorum Academiae Gelro-Zutphanicae. Hrsg. von D. G. van *Epen*. Den Haag 1904, S. 90. – Vgl. auch Alwin *Hanschmidt*, Studenten an der Universität zu Harderwijk. Immatrikulierte aus dem mittleren Westfalen von 1676-1785. In: Heimatblätter der Glocke (Oelde). Dritte Folge. Nr. III/1973 (21./22. 6. 1973), S. 25f.

65 Staatsarchiv Münster Grafschaft Rietberg Akten IX, 1,6 (alte Signatur).

66 Ebd.

selbständigen Existenz der Grafschaft Rietberg, der mit deren Eingliederung in das Königreich Westphalen des Jérôme Napoleon eintrat. Die neue französisch-westphälische Herrschaft brachte nämlich auch eine neue Kommunalverfassung, die die Ratsverfassung und das doppelte Bürgermeisteramt in der Stadt Rietberg beseitigte. Zum Orts- und Kantonsmaire wurde der ehemalige Stadtbürgermeister Benedict Köller ernannt.⁶⁷

III. Herkunft, Bildung, soziale Verflechtung

Insgesamt zwölf Regierende Bürgermeister lassen sich von 1637 bis 1808 namentlich erfassen. Nur vier von ihnen stammten gebürtig aus der Stadt Rietberg: Affeln, Hölscher, Reinking, Nagel. Während man Haardt, der aus der Bauerschaft Druffel in der Grafschaft Rietberg stammte, dieser Gruppe noch hinzurechnen kann, waren sechs Regierungsbürgermeister von auswärts zugewandert, wobei bei vieren von ihnen der Herkunftsort bekannt ist: Gerlaci, Rennebaum (beide Münster), Kleinsorge (Rüthen), Ossenbeck, Sentrup (Warendorf), Fischer. Ob der erste hier erfaßte Regierungsbürgermeister Kale aus Rietberg oder von auswärts stammte, ist nicht bekannt. Der hohe Anteil der Auswärtigen läßt erkennen, daß der Bedarf an Beamten für die Verwaltung der Grafschaft Rietberg offenbar nicht aus dieser gedeckt werden konnte, sich hier also für Interessenten aus anderen Territorien und Städten berufliche Aussichten boten.

Von den aus Rietberg stammenden Regierungsbürgermeistern waren drei Söhne gräflicher Beamter: Affeln, Reinking, Nagel. Im Sinne der Berufserblichkeit, wie sie im Beamtentum der frühen Neuzeit als Ziel und Wirklichkeit weit verbreitet war, ist es diesen gelungen, wie ihre Väter im gräflichen Dienst unterzukommen. Dabei haben Reinking und Nagel nachweislich Verwendung auf verschiedenen Posten gefunden. Daß diese drei eine Universität besucht hatten, kann nicht überraschen, muß vielmehr als gewissermaßen selbstverständlich angesehen werden. Denn der Eintritt in Stellen der landesherrlichen Verwaltung erforderte in jenen Zeiten bereits in der Regel einen Universitätsbesuch als Qualifikationsvoraussetzung. Wollten die Väter, die selbst Beamte waren, ihren Söhnen diese Laufbahn und Versorgung ebenfalls ermöglichen, so mußten sie sie auf eine Universität schicken.

Denn im Zuge zunehmender Professionalisierung des Beamtentums wuchsen die Berufschancen, wenn man nicht nur die Philosophische Fakultät einer Universität besuchte, die damals lediglich das allgemeine „propädeutische“ Grundwissen vermittelte für die weiterführenden Fachstudien in Theologie, Jura oder Medizin, sondern die Juristische Fakultät und das Studium mit einem Lizenziat, besser noch einem Doktorat möglichst beider Rechte (weltliches und kanonisches Recht)

67 Freundliche Mitteilung von Frau Oberschulrätin i. R. Käthe *Herbert*.

abschloß.⁶⁸ Den Doktorgrad hatten zwei der Regierungsbürgermeister, nämlich Gerlaci und Sentrup, aufzuweisen. Eine Universität haben nachweislich auch Kleinsorge und Haardt besucht. Bei Ossenbeck wird man von seinem Beruf als Procurator (Advokat, Anwalt) auf eine juristische Ausbildung, wenn vielleicht auch nur in Form einer notariellen Lehre, schließen dürfen. Bei Rennebaum und Fischer wird man sie vermuten dürfen, da sie als Auswärtige wahrscheinlich nur mit entsprechender Qualifikation in den gräflichen Dienst aufgenommen wurden. Bei Einheimischen dagegen dürften sich Defizite in diesem Punkt wahrscheinlich leichter anderweitig haben ausgleichen lassen.

Dies könnte bei Hölscher der Fall gewesen sein, für den es keine Hinweise auf ein Studium gibt. Ihm könnte für die Ernennung zum Regierungsbürgermeister zugute gekommen sein, daß er anscheinend einer führenden Familie der Stadt Rietberg entstammte; denn sein Vater war viele Jahre Stadtbürgermeister gewesen. Da er selbst ebenfalls des öfteren Stadtbürgermeister gewesen war, mochte sich auch die vorher schon mehrfach geübte Praxis, daß ein Stadtbürgermeister zum Regierungsbürgermeister ernannt wurde (Affeln, Kleinsorge, Haardt), zu seinen Gunsten ausgewirkt haben. Außerdem scheint seine Familie Verbindungen zu Beamtenfamilien gesucht zu haben; denn Hölschers Vorname Balthasar Georg läßt vermuten, daß der Regierungsbürgermeister Balthasar Georg von Affeln sein Taufpate gewesen ist. Patenschaft, gerade wenn sie über die Familie und Verwandtschaft hinausging und von Mitgliedern des Herrscherhauses, der Beamtenfamilien oder von sonstigen hervorgehobenen Personen sowohl adelig-höfischer wie städtischer Gesellschaften übernommen wurde, bedeutete ja nicht nur geistliche Elternschaft über den Täufling, sondern auch materielle Fürsorge für das Kind, wo die Kräfte der Eltern ausfielen oder nicht reichten. Daß solche Verbindungen gegebenenfalls auch für das berufliche Fortkommen genutzt wurden, liegt auf der Hand.⁶⁹

68 Wegen des hohen Bedarfs an solchen akademischen Abschlüssen – „Staatsprüfungen“ gab es damals noch nicht – gab es ausgesprochene „Promotionsuniversitäten“, zu denen etwa Harderwijk an der Zuiderzee rechnete. Vgl. Heinz *Schneppen*, Die niederländischen Universitäten und Westfalen im 17. und 18. Jahrhundert. In: Westfälische Forschungen 12, 1959, S. 62-72. – Alwin *Hanschmidt*, Doktoren der Akademie zu Harderwijk aus dem Amt Meppen in den Jahren 1690-1805. In: Jahrbuch des Emsländischen Heimatbundes 29, 1983, S. 27-33.

69 Patenschaften von Mitgliedern des gräflichen Hauses Rietberg sind nachgewiesen bei Kindern von Rennebaum (1683), Haardt (1684), Kleinsorge (1686) und Fischer (1801); Patenschaften des Drostens der Grafschaft Rietberg (bzw. dessen Gattin) bei Kindern von Haardt (1689), Kleinsorge (1689) und Ossenbeck (1708, 1713); Patenschaften anderer gräflicher Beamter (bzw. deren Gattinnen) bei Kindern von Kleinsorge (1684, 1689), Hölscher (1686, 1688), Haardt (1686, 1689), Rennebaum (1687) und Reinking (1738). Häufig handelte es sich um Doppelpatenschaften. – Daß übrigens durch die Übernahme von Patenschaften bestimmte Vornamen in bestimmten Territorien stark verbreitet worden sind, läßt sich etwa im Münsterland ablesen. Dort haben die Fürstbischöfe Christoph Bernhard von Galen (1650-1678) und Clemens August von Bayern (1719-1761) ihre Vornamen durch Patenschaften bei den Adelsfamilien des Landes eingepflanzt, von wo sie dann, wiederum auf dem Wege der Patenschaft, in Bürger- und Bauernfamilien weitergewandert sind. In die Grafschaft Rietberg ist auf diesem Wege, vom Landesherrn Graf Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg ausge-

Eine noch engere soziale Verflechtung als durch die Patenschaft ließ sich durch die Heirat herstellen. Daß die Heirat nicht nur ein Mittel dynastischer Politik gewesen ist, sondern in allen Schichten dazu gedient hat, die wirtschaftlichen und beruflichen Existenzgrundlagen zu sichern oder auch erst zu schaffen (z. B. Einheirat in Handwerksbetriebe und Bauernhöfe), aber auch bestimmte Berufsgruppen sozial gegen andere Gruppen abzuschotten (Connubium bzw. „Heiratsverbote“), daß Heirat folglich auch einen wichtigen sozialen „Schlüssel“ für die Aufnahme in bestimmte Schichten und Gruppen der Gesellschaft darstellte, ist eine bekannte Tatsache. Ansätze solchen Verhaltens lassen sich hier und da auch bei den Rietberger Regierenden Bürgermeister feststellen. So war Johannes Kale mit Anna Catharina Schultze verheiratet, Tochter des Amtsrentmeisters auf dem Reckenberg (Wiedenbrück), Heinrich Schultze. Anna Dorothea Gerlaci (begraben am 27. April 1702 in Rietberg), wohl eine Tochter des Regierungsbürgermeisters Gerlaci, war verheiratet mit dem Rentmeister Ernst Christoph Hodersen, einem Sohn des Küchenschreibers, Stadtbürgermeisters und Rentmeisters Christoph Hodersen. Auch Ferdinand Kleinsorges Frau Elisabeth Gerlaci dürfte eine Tochter des Regierungsbürgermeisters gewesen sein. Johann Haardts Frau war Elisabeth Thorwest, vermutlich eine Verwandte von Balthasar Georg von Affelns Frau Gertrud Thorwesten.

Schon diese wenigen auf die Regierungsbürgermeister beschränkten Fälle, die unter Heranziehung der übrigen gräflichen Beamten in systematischer Untersuchung vermehrt werden könnten, zeigen, daß selbst in den kleinen Verhältnissen der Grafschaft und Stadt Rietberg eine Tendenz bei den Beamtenfamilien vorhanden war, sich durch soziale Verflechtungen und Beziehungen mit den Mitteln der Heirat und der Patenschaft als abgehobene Gruppe (bzw. Berufsschicht) zu konstituieren.

Nachtrag:

Er dürfte identisch sein mit dem am 19. Oktober 1630 an der Universität Orléans immatrikulierten Joannes Casparus Gerlacus Monasterio Westphalus, also aus Münster stammen. Von Dezember 1630 bis März 1631 war dieser Assessor der Natio Germanica an der Universität Orléans.⁷⁰

hend, der auch heute noch gelegentlich vorkommende Name Wenzel gelangt. Dieses sozial- und kulturgeschichtlich interessante Phänomen der Vornamensverbreitung ließe sich an vielen Beispielen belegen.

⁷⁰ Gerd *Dethlefs*, Nordwestdeutsche Studenten an der Universität Orléans 1602-1732. In: Archiv für Sippenforschung 52, 1986, S. 528-560; hier S. 545.